

Entwurf

**Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der nähere Kostenarten gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 bestimmt werden (Strom-NBK-VO)**

Auf Grund des § 59 Abs. 6 Z 6 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl I Nr 174/2013 iVm § 12 Abs. 2 Z 2 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, wird verordnet:

**Regelungsgegenstand**

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die näheren Kostenarten der nicht beeinflussbaren Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Elektrizitätsmarktes mit 1. Oktober 2001 bestanden haben.

**Kostenarten**

§ 2. Kostenarten der nicht beeinflussbaren Kosten im Sinne des § 1 sind:

1. Personalkosten und
2. Finanzierungskosten.

**Inkrafttreten**

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft  
Regulierungskommission**

Der Vorsitzende

Dr. Schramm

Wien, am xx. September 2013

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Der vorliegende Verordnungsentwurf bestimmt nähere Kostenarten der nicht beeinflussbaren Kosten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Elektrizitätsmarktes mit 1. Oktober 2001 bestanden haben, anfallen.

### **Alternativen:**

keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 idgF von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG ist vor der Erlassung der Verordnung der Regulierungsbeirat zu hören.

## **Erläuterungen**

### **Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der nähere Kostenarten gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 idgF bestimmt werden (Strom-NBK-VO)**

Gemäß § 99 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 sind Kosten, die aufgrund von gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Elektrizitätsmarktes mit 1. Oktober 2001 bestanden haben, als nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Kostenermittlung zu behandeln. Bei deren Ermittlung sind daher keine Zielvorgaben im Sinne des § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 zu berücksichtigen.

Da es sich bei Kosten gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 ausschließlich um Kosten in Zusammenhang mit Verpflichtungen von Netzbetreibern im Personalbereich (insbesondere Pensionsverpflichtungen) handelt, sind als betroffene Kostenarten auf Basis des Jahresabschlusses die Personalkosten sowie die Finanzierungskosten zu definieren. Beispielsweise wirkt sich auf Basis von gesetzlichen Vorgaben zugewiesenes Personal direkt auf die Höhe der Personalaufwendungen aus. Wenn neben dienst- und besoldungsrechtlichen Verpflichtungen gleichzeitig auch pensionsrechtliche Verpflichtungen übernommen werden, sind neben laufenden Aufwendungen auch Zinskomponenten zu berücksichtigen. Diese wirken sich auf die Kostenart Finanzierungskosten (gem. § 60 EIWOG 2010) aus.

Aus diesem Grund sind die Kosten aufgrund der genannten gesetzlichen Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen bei der Kostenermittlung und bei der Erstellung des Kostenbescheides gem. § 59 EIWOG 2010 als unbeeinflussbar und damit ohne zusätzliche Zielvorgabe zu berücksichtigen.

Andere Kostenarten sind durch diese Regelung nicht betroffen, da in Zusammenhang mit Ausgliederungen übernommene Verpflichtungen von Netzbetreibern mittlerweile einen Verpflichtungszeitraum von fast 10 Jahren umfassen müssten; dies ist bei anderen als den in § 2 genannten Kostenarten nicht bekannt.